

Benutzungsordnung für das Dorfgemeinschaftshaus und das Sportlerheim der Gemeinde Tappendorf



Die Gemeindevertretung hat am 24.06.2014 die nachstehende Benutzungsordnung für das Dorfgemeinschaftshaus und das Sportlerheim in Tappendorf beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Das Dorfgemeinschaftshaus und das Sportlerheim dienen in erster Linie zur Durchführung von kommunalen Aufgaben und Veranstaltungen. Es soll darüber hinaus mit Genehmigung der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters für gemeinnützige und kulturelle Veranstaltungen den örtlichen Vereinen und Verbänden und auch den Bürgern der Gemeinde Tappendorf für die Durchführung von Familienfeiern und anderen geselligen Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden. Anderen Institutionen oder Personen werden die Räume nur mit Genehmigung der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters zur Verfügung gestellt.

(2) Ein Anspruch auf Genehmigung besteht nicht.

(3) Jeder Benutzer und Veranstalter erkennt mit dem Betreten des Dorfgemeinschaftshauses und des Sportlerheimes diese Benutzungsordnung an.

§ 2 Genehmigung

(1) Die Genehmigung zur Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses und des Sportlerheimes ist rechtzeitig, möglichst 20 Tage vor der Veranstaltung, bei der Bürgermeisterin bzw. beim Bürgermeister oder dessen Beauftragten zu beantragen. Bei der Antragstellung ist der verantwortliche Leiter der Veranstaltung anzugeben. Vereine, Organisationen und sonstige Vereinigungen, die regelmäßig das Dorfgemeinschaftshaus und das Sportlerheim benutzen, haben halbjährlich oder jährlich einen Benutzungsplan vorzulegen. Mit der Genehmigung des Benutzungsplanes gilt die Erlaubnis für jede einzelne Veranstaltung als erteilt.

(2) Benutzungsgenehmigungen werden widerruflich erteilt. Einen Widerruf haben die Benutzer insbesondere bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung und gegebenenfalls im Einsatzfall der Feuerwehr zu erwarten. Im Falle des Widerrufs besteht kein Anspruch auf eine Entschädigung.

(3) Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dafür Sorge zu tragen, dass Veranstaltungen mit Musik jeglicher Art bei der **GEMA**, Bezirksdirektion Hamburg, Schierenberg 66, 22145 Hamburg, zur Genehmigung angemeldet bzw. angezeigt werden.

Die Gemeinde Tappendorf wird von etwaigen Schadensersatzansprüchen freigestellt, die aus einer Verletzung der Nutzungsrechte entstehen.

§ 3 Benutzungszeiten

(1) Die Zeit der Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses und des Sportlerheimes werden von der Bürgermeisterin bzw. vom Bürgermeister oder dessen Beauftragten je nach Bedarf und Veranstaltung individuell festgesetzt.

(2) Während größerer Bau- oder Reinigungsarbeiten kann die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses und des Sportlerheimes gesperrt werden.

(3) Die Veranstaltungen sind so rechtzeitig zu beenden, dass das Dorfgemeinschaftshaus und das Sportlerheim mit Ablauf der Benutzungszeit geräumt sind.

§ 4 Hausrecht

Das Hausrecht übt die Gemeinde Tappendorf durch ihre Beauftragten aus. Sie überwachen den ordnungsgemäßen Betrieb und die sachgerechte Nutzung. Wird gegen geltendes Recht verstoßen oder diese Benutzungsordnung nicht eingehalten, kann der Beauftragte Zuwiderhandelnde des Hauses verweisen. In schweren Fällen kann die Gemeinde ein befristetes oder dauerndes Hausverbot aussprechen.

§ 5 Aufsicht

(1) Das Dorfgemeinschaftshaus und das Sportlerheim dürfen nur unter Aufsicht und in ständiger Anwesenheit des verantwortlichen Leiters der Veranstaltung benutzt werden. Der Leiter ist verpflichtet, für die Befolgung dieser Benutzungsordnung zu sorgen. Den Anweisungen der das Hausrecht ausübenden Personen ist Folge zu leisten.

(2) Schlüssel für das Dorfgemeinschaftshaus und Sportlerheim werden nur verantwortlichen Leitern ausgehändigt. Bei Verlust der Schlüssel haftet der verantwortliche Leiter für die entstandenen Folgekosten.

(3) Inventar, Geräte und sonstige Einrichtungen sind von dem verantwortlichen Leiter vor der Benutzung zu überprüfen. Er hat Schäden und Mängel an Inventar, Geräten und sonstigen Einrichtungen sofort der das Hausrecht ausübenden Person mitzuteilen. Geschieht dieses nicht, so gelten die Gegenstände als ordnungsgemäß übergeben.

(4) Der Leiter verlässt als letzter das Dorfgemeinschaftshaus bzw. das Sportlerheim und hat evtl. erhaltene Schlüssel unverzüglich persönlich wieder abzuliefern. Er hat sich davon zu überzeugen, dass die Räumlichkeiten, Einrichtungen und Geräte sich nach Beendigung der Veranstaltung im ordnungsgemäßen Zustand befinden. Heizkörper sind so zu regulieren, dass lediglich ein Einfrieren der Wasserleitung verhindert wird, geöffnete Wasserhähne sind zu schließen, Licht ist überall zu löschen und andere sich evtl. in Betrieb befindliche energieabhängige Geräte abzuschalten, Fenster und Türen sind zu schließen. Die Übergabe erfolgt an die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister oder dessen Beauftragten.

§ 6 Umfang der Benutzung

Das Dorfgemeinschaftshaus und das Sportlerheim sowie alle Einrichtungen des Hauses dürfen nur zu dem vereinbarten Zweck benutzt werden.

§ 7 Benutzungsregeln

(1) Gebäude, alle überlassenen Räume und Nebenräume, Anlagen, Inventar, Geräte und sonstige Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln und sorgfältig zu schonen.

- (2) Die Ein- und Ausfahrten zum Dorfgemeinschaftshaus und Sportlerheim sind von parkenden Fahrzeugen großräumig freizuhalten, so dass ein Einsatz der Feuerwehr nicht behindert wird.
- (3) Das Aufräumen und die saubere Wiederherrichtung („besenrein“) aller benutzten Räume und des Inventars hat bis spätestens 11.00 Uhr des auf die Veranstaltung folgenden Tages zu erfolgen.
- (4) Der verantwortliche Leiter oder sein Vertreter hat für Ruhe und Ordnung während der Benutzung zu sorgen.
- (5) Jugendlichen ist der Verzehr von alkoholischen und alkoholhaltigen Getränken in den überlassenen Räumen und auf dem dazu gehörenden Grundstück nicht gestattet.
- (6) Schilder, Tafeln, Plakate, Bekanntmachungen u. ä. dürfen nur mit Erlaubnis der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters angebracht werden. Dekorationen dürfen nur so angebracht werden, dass diese keine Schäden an Wänden und Inventar hinterlassen.
- (7) Belästigungen der Anlieger durch an- und abfahrende Fahrzeuge sind soweit wie möglich zu vermeiden.
- (8) Jedwede Brandgefährdung ist durch sorgfältiges Umgehen mit Feuer und Licht auszuschließen.
- (9) Inventar, Geräte und sonstige Einrichtungsgegenstände dürfen nicht aus den Räumen bzw. aus dem Gebäude entfernt werden.
- (10) Belästigung durch laute Musik ist weitgehend zu vermeiden. Ab 23.00 Uhr sind die Bässe der Anlagen herunter zu fahren. Wenn möglich sind Fenster und Außentüren geschlossen zu halten.
- (11) Laut Gesetz ist das Rauchen in allen Räumen verboten.

§ 8 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses und des Sportlerheimes, außer für kommunale Veranstaltungen, sind Benutzungsgebühren nach einer besonderen Gebührenordnung zu entrichten.

§ 9 Haftung

- (1) Das Dorfgemeinschaftshaus und das Sportlerheim, Inventar, Einrichtungen und Geräte gelten in dem vorhandenen Zustand als ordnungsgemäß übergeben, es sei denn, dass der verantwortliche Leiter Schäden und Mängel gemäß § 5 Abs. 3 gemeldet hat. Der für die Benutzung verantwortliche Leiter ist verpflichtet, Räume, Inventar, Einrichtungen und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhaftes Inventar, schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.
- (2) Der Veranstalter und Benutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der überlassenen Räume, ihrer Einrichtungen und Ausstattung und der Zugänge zu den Räumen stehen. Die Freistellung umfasst sowohl die Erfüllung begründeter als auch die Abwehr unbegründeter Ansprüche.

(3) Der Veranstalter und Benutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete und Beauftragte. Die Gemeinde kann von dem Veranstalter vor Erteilung der Genehmigung den Nachweis verlangen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

(4) Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die der Gemeinde im Zusammenhang mit der Nutzung an den Räumlichkeiten sowie an den Einrichtungs- und Gebrauchsgegenständen entstehen.

(5) Die Gemeinde haftet nicht für finanzielle oder sonstige Nachteile, die den Veranstaltern und Benutzern durch äußere Einwirkung oder höhere Gewalt entstehen.

(6) Unberührt bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB.

(7) Unbeschadet der in den Absätzen 2 – 4 getroffenen Vereinbarungen sind sämtliche Schäden, die im Zusammenhang mit der Nutzung entstehen, der Gemeinde oder deren Beauftragten unverzüglich anzuzeigen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für das Dorfgemeinschaftshaus vom 25.09.2013 außer Kraft.

Tappendorf, den 22.03.2016

gez. Unterschrift

Georg Türk
(Bürgermeister)